

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Schüler gilt, die im Schuljahr 2005/2006 in die erste Jahrgangsstufe eintreten. Diese Verordnung findet auf Wunsch auch bei Schülern Anwendung, die im Schuljahr 2005/2006 in die zweite Jahrgangsstufe eintreten.

STUTTGART, den 14. Januar 2005

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums,  
des Innenministeriums und des  
Justizministeriums über Leistungsbezüge  
sowie Forschungs- und Lehrzulagen für  
Professoren und Leiter und Mitglieder von  
Leitungsgremien an Hochschulen  
(Leistungsbezügeverordnung – LBVO)**

Vom 14. Januar 2005

Auf Grund von § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags verordnet:

## § 1

*Anwendungsbereich*

- (1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Vergabe von 1. Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), insbesondere zur Ruhegehaltfähigkeit, zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und
2. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 LBesG, insbesondere zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit für die Vergabe sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe dieser Zulagen an Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.
- (2) Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Verordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 2

*Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen*

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit

dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

(2) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn der Professor das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Zuständig für die Vergabe der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG ist die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

## § 3

*Leistungsbezüge für besondere Leistungen  
in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung  
und Nachwuchsförderung*

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
  1. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
  2. Patente, Forschungstransfers,
  3. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
  1. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
  2. eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
  3. eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
  4. besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten,
  5. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.

(4) Besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Kunstausübung sowie herausragende und besonders anerkannte künstlerische Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen,
2. nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien,
3. die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung,
4. besondere Leistungen bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

(6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote,
2. über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung,
3. Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
4. besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.

(7) Zuständig für die Vergabe und den Widerruf der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG ist die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

#### § 4

##### *Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung*

(1) Vorstandsvorsitzende, hauptamtliche Vorstandsmitglieder, nebenamtliche Vorstandsmitglieder, Dekane und Gleichstellungsbeauftragte sollen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion Funktionsleistungsbezüge erhalten. Funktionsleistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung gewährt werden.

(2) Die in Monatsbeträgen zu zahlenden Leistungsbezüge für die hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Zu einem Festbetrag, dessen Höhe anhand quantitativer Kriterien, insbesondere Studierendenzahl, Haushaltsvolumen, Personal und Dauer der Amtszeit festzulegen ist, kommt ein variabler Bestandteil hinzu, dessen Höhe anhand qualitativer Kriterien, insbesondere Qualifikation und Verantwortungsbereich des Funktionsträgers festzulegen ist.

(3) Zuständig für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG ist die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon ist für die Vergabe dieser Bezüge an die hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien an der Fachhochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege das Justizministerium, an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei das Innenministerium zuständig.

#### § 5

##### *Kontingentierung*

Das zuständige Ministerium kann den Vorstand einer Hochschule anweisen, den der Hochschule zur Verfügung stehenden Vergaberahmen hinsichtlich der drei Arten der variablen Leistungsbezüge zu kontingentieren, wenn die Vergabep Praxis der Hochschule den besoldungsrechtlichen Zielen einer ausgewogenen leistungsbezogenen Besoldung widerspricht. Bei der Ausgestaltung der Kontingente sind hochschulart- und hochschulspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Kontingente bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Hinsichtlich der Versagung der Zustimmung gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen über staatliche Mitbestimmungsrechte.

#### § 6

##### *Ruhegehaltfähigkeit*

(1) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBesG sind ergänzend zum Bundesbesoldungsgesetz und Landesbesoldungsgesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ruhegehaltfähig.

(2) Befristete Leistungsbezüge können nach zehnjährigem Bezug bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für die Berechnung des Bezugszeitraums sind die Zeiten, in denen diese Leistungsbezüge vergeben worden sind, zu addieren. Zeiten, in denen mehrere befristete Leistungsbezüge nebeneinander vergeben werden, dürfen nur einmal berücksichtigt werden. Leistungsbezüge, die zunächst befristet, dann unbefristet vergeben werden, werden spätestens nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig.

(3) Bei mehreren nacheinander oder nebeneinander bezogenen befristeten Leistungsbezügen wird der höchste Betrag, der über einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden ist, als ruhegehaltfähiger Leistungsbezug berücksichtigt. Ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge, die über einen Zeitraum von zehn Jahren nebeneinander bezogen worden sind, werden addiert.

(4) Ruhegehaltfähige befristete und unbefristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu addieren, sofern sie mindestens zehn Jahre nebeneinander

ander bezogen worden sind. Werden ruhegehaltfähige befristete und unbefristete Leistungsbezüge nacheinander oder weniger als zehn Jahre nebeneinander bezogen, werden die ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezüge nur insoweit als ruhegehaltfähiger Leistungsbezug berücksichtigt, als sie die ruhegehaltfähigen unbefristeten Leistungsbezüge übersteigen.

(5) Für Professoren, die die Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765) erfüllen, finden die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass in allen Fällen an die Stelle der Zehnjahresfrist eine Fünfjahresfrist tritt.

(6) Unbefristete und befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBesG können über den Vomhundertsatz nach Absatz 2 Satz 1 an Universitäten zusammen höchstens

1. für 4 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts,
2. für 2 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts,
3. für 1,5 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 70 vom Hundert des Grundgehalts und
4. für 2,5 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Befristete Leistungsbezüge können frühestens nach zehnjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden; für die Berechnung des Bezugszeitraums gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 4.

(7) An Kunsthochschulen können unbefristete und befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBesG über den Vomhundertsatz nach Absatz 2 Satz 1 zusammen höchstens

1. für 2,5 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts,
2. für 2,5 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts,
3. für 1 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Das zuständige Ministerium kann in diesem Rahmen für die einzelnen Hochschulen von den Absätzen 6 und 7 abweichende Höchstsätze festlegen. An Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen ist bei der Bewilligung von ruhegehaltfähigen unbefristeten und befristeten Leistungsbezügen eine Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich.

#### § 7

##### *Besoldungsdurchschnitt*

(1) Das zuständige Ministerium legt jährlich die für die jeweilige Hochschule maßgeblichen durchschnittlichen

Besoldungsausgaben je Professor unter Berücksichtigung der vom Finanzministerium nach § 11 Abs. 7 LBesG errechneten Besoldungsdurchschnitte fest und teilt diese den Hochschulen mit. Dieser Besoldungsdurchschnitt ist Maßstab für den Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBesG an dieser Hochschule für das betreffende Kalenderjahr.

(2) Die sich aufgrund des nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilten Besoldungsdurchschnitts ergebenden Mittel zur Vergabe von Leistungsbezügen, die in einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen werden, werden für die Bewilligung von Leistungsbezügen als zweckgebundene Haushaltsreste übertragen.

(3) Der Vergaberahmen kann für die Vergabe von Einmalzahlungen oder befristeten Leistungsbezügen in Ausnahmefällen durch Umschichtungen bei den Personalkosten aus vorübergehend nicht besetzten Planstellen für Professoren erhöht werden. Die Wirkungen dieser Regelung sind mit Blick auf die Entwicklung der Versorgungsausgaben vor Ablauf des 31. Dezember 2007 zu überprüfen. Die Schöpfungsbeträge werden jährlich durch das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt.

(4) Die Vorstände der Hochschulen unterrichten das zuständige Ministerium über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fächern gewährten Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 4 sowie über die Ruhegehaltfähigkeit. Hierbei ist nach Professorinnen und Professoren zu differenzieren.

#### § 8

##### *Forschungs- und Lehrzulage*

(1) Professoren in der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 12 LBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.

(2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 12 Abs. 2 LBesG für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.

(3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

## § 9

*Regelungen der Hochschulen*

(1) Der Vorstand regelt auf der Grundlage dieser Verordnung das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen nach §§ 2, 3 und 4 sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8. Er berücksichtigt dabei den Gleichstellungsauftrag und gewährleistet so die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Vergabe von Leistungsbezügen.

(2) Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen.

## § 10

*Übergangsbestimmungen*

Bis zu einer Regelung in den hochschulrechtlichen Bestimmungen werden die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

(1) Das Rektorat ist zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
3. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Hochschulrat nach Absatz 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
4. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 LBesG.

Festsetzung nach Nummern 1 bis 4 schließen die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 6 sowie den Widerruf nach § 11 Abs. 2 Satz 5 LBesG mit ein.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Nr. 1 bis 4 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit dem Dekan. Das Rektorat kann die Aufgaben nach Nr. 1 bis 4 auch dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(2) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 BBesG wird vom Vorsitzenden des Hochschulrates ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Hochschulratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind der Fakultätsvorstand und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

## § 11

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) § 10 tritt gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Januar 2005

*Wissenschaftsministerium*

PROF. DR. FRANKENBERG

*Innenministerium*

RECH

*Justizministerium*

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums  
über Zuständigkeiten  
nach der Handwerksordnung**

Vom 26. Januar 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 47 Abs. 1 Satz 5 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 20. Juli 2004 (GBl. S. 586),
2. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

## § 1

Zuständig ist

1. für die Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung die untere Verwaltungsbehörde,